

Beschluss Nr. 1013/2022
Schwyz, 20. Dezember 2022 / ju

Motion M 12/22: In der Inflation die Familien unterstützen – Familienzulagen erhöhen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 2. September 2022 haben die Kantonsräte Martin Raña und Jonathan Prelicz sowie Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Motion eingereicht:

«Laut Caritas waren in der Schweiz im Jahre 2020 1,3 Millionen Menschen armutsgefährdet (500 CHF mehr als die offizielle Armutsgrenze), haben also ein deutlich tieferes Einkommen als die Gesamtbevölkerung (weniger als 60% des mittleren Einkommens). Unter ihnen sind überdurchschnittlich viele Familien mit drei und mehr Kindern. Armut ist in der Schweiz kein Randphänomen. Während die offiziell definierte Armut vor allem ein Problem Alleinerziehender ist, sind im Graubereich knapp über der Armutsgrenze überdurchschnittlich oft junge Familien betroffen. Nach Einschätzung der Caritas besteht dringend Handlungsbedarf: Die Haushalte im kritischen Einkommensbereich zwischen der Armutsgrenze und dem Niveau der Ergänzungsleistungen würden von steigenden Preisen, Mieten und Krankenkassenprämien besonders hart getroffen. Aufgrund der Inflation klettern die Preise zudem rasant hoch: Krankenkassenprämien, Lebensmittel, Benzin, Heizöl, Strom. Vieles wird teurer oder droht es noch zu werden. Der finanzielle Spielraum ist selbst für Mittelschichtsfamilien klein. Allgemein haben Familien eine hohe Konsumquote. Was an Einnahmen reinkommt, wird in der Regel für Güter des täglichen Bedarfs oder für Freizeit ausgegeben. Somit sind sie von der Inflation stärker betroffen.

Laut Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) können die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Damit die Familien gestärkt werden können, müssen die Familienzulagen erhöht werden. Die Höhe der Familienzulage soll im Kanton Schwyz mindestens denjenigen des Kantons Zug entsprechen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Erhöhung der Familienzulagen auf 300 CHF und der Ausbildungszulagen auf 350 CHF vorzulegen.

Für die positive Aufnahme unseres Anliegens bedanken wir uns.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Rechtliche Ausgangslage / Kompetenzen

In Art. 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2) werden die Mindesthöhen für die Familienzulagen festgelegt. Danach betragen die Kinderzulage mindestens Fr. 200.-- pro Monat (Abs. 1) und die Ausbildungszulage mindestens Fr. 250.-- pro Monat (Abs. 2). Gemäss Art. 3 Abs. 2 FamZG können die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Der kantonale Ausführungserlass für das FamZG des Bundes ist im Kanton Schwyz das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 (EGzFamZG, SRSZ 370.100). In diesem Gesetz wird dem Kantonsrat die Kompetenz übertragen, abschliessend über eine Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Schwyz und eine Anpassung des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz zu entscheiden, wobei er gewisse bundes- und kantonrechtliche Vorgaben zu beachten hat. Gemäss § 7 EGzFamZG legt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Minimalansätze nach dem FamZG die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Schwyz fest. § 16 Abs. 3 EGzFamZG regelt, dass einzig der Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Schwyz – auf Antrag des Regierungsrates – vom Kantonsrat festgesetzt wird. § 24 des EGzFamZG befasst sich mit der sogenannten Schwankungsreserve und bestimmt, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes vorschlägt, falls die Reserven der Familienausgleichskasse Schwyz 50 % eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen oder die Reserven auf unter 20 % eines Jahresaufwandes sinken.

2.2 Erhöhungen der Familienzulagen in den vergangenen Jahren

In den vergangenen acht Jahren hat der Regierungsrat dem Kantonsrat insgesamt drei Anträge für eine Senkung des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Schwyz unterbreitet. Diese Anpassungen wurden vom Kantonsrat jeweils deutlich angenommen. Die letzte Anpassung ist seit 1. Januar 2021 in Kraft. Die jeweiligen Senkungen des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz (um jeweils 0.1 % auf aktuell 1.3 %) der beitragspflichtigen Einkommen haben die Lohnnebenkosten der bei der Familienausgleichskasse Schwyz angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden im Kanton Schwyz substantiell entlastet. Im Gegenzug wurden mit der schrittweisen Erhöhung der Familienzulage (um jeweils Fr. 10.-- auf aktuell Fr. 230.-- Kinder- und Fr. 280.-- Ausbildungszulage) die Familien im Kanton Schwyz nachhaltig unterstützt. In der Summe betrachtet der Regierungsrat das parallele Vorgehen als ausgewogene Massnahme, welche sowohl wirtschafts- wie auch familienpolitischen Anliegen Rechnung tragen konnte. Der finanzielle Spielraum der Familienausgleichskasse Schwyz als öffentlich-rechtliche Anstalt wurde mit diesen Anpassungen adäquat ausgenutzt, und damit verbunden wurde der Abbau des Reservefonds vorgenommen.

2.3 Einschätzung der Forderung der Motionäre

Der vom Kantonsrat mit den drei Anpassungen (per 2015, 2017 und 2021) eingeschlagene Weg des gezielten Abbaus der Schwankungsreserven (§ 24 des EGzFamZG) ist auf Kurs. Der Jahresabschluss der Familienausgleichskasse Schwyz per 31. Dezember 2021 weist eine Höhe des Reservefonds von 72.79 % des Jahresaufwandes aus (Vorjahreswert 85.19 %). Der Trend folgt dem politisch gewollten Abbau mittels gezielter Reservenverwendung.

Das Ergebnis der Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse Schwyz ist negativ. Dies aufgrund der in drei Schritten erfolgten Erhöhungen der Familienzulagen im Kanton Schwyz versus der gleichzeitig erfolgten Beitragsatzsenkungen für die Familienausgleichskasse Schwyz. Auch für das zu Ende gehende Jahr 2022 ist ein Defizit auf Stufe Betriebsrechnung absehbar. Zusammen mit der sicherlich negativen Entwicklung der Anlageergebnisse ist von einem klar negativen Jahresergebnis auszugehen, welches zu Lasten des Reservefonds geht.

Die von den Motionären geforderte Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 70.-- auf Fr. 300.-- generiert Mehrkosten von rund 13.8 Mio. Franken pro Jahr. Mit der Anpassung der Ausbildungszulagen um Fr. 70.-- auf Fr. 350.-- entstehen nochmals Mehrkosten von rund 4.5 Mio. Franken pro Jahr. In der Summe wird damit isoliert betrachtet ein zusätzlicher Reservenabbau von rund 18.3 Mio. Franken ausgelöst. Unter der Annahme eines hypothetischen Inkrafttretens dieser Zulagenerhöhungen auf das Jahr 2024 würden in der Konsequenz die Schwankungsreserven in zwei Jahren verbrannt (-36.6 Mio. Franken) und mit Erreichen des unteren Grenzwertes des Reservefonds von 20 % des Jahresaufwandes (§ 24 des EGzFamZG) umgehend eine politisch notwendige Korrektur mittels Erhöhung des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz eingeleitet. Gemäss Planrechnungen (Stand November 2022) würde dies eine Erhöhung des heutigen Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Schwyz um +0.5 % von heute 1.3 % auf 1.8 % bedingen. Stark steigende Lohnnebenkosten wären der Preis einer so starken Erhöhung der Zulagen.

Eine unmittelbare Konsequenz hätte die von den Motionären geforderte Erhöhung auch auf die im Kanton zugelassenen Familienausgleichskassen der Berufsverbände. Diese sind verpflichtet, die kantonalen Familienzulagen gemäss EGzFamZG umzusetzen. Die Übersicht auf der Basis des aktuellen Lastenausgleichs aller im Kanton Schwyz tätigen Familienausgleichskassen zeigt, dass eine erhebliche Zahl (18 von 39) der Verbands-Familienausgleichskassen diese Zulagen in den von den Motionären geforderten Höhen nur mit einer umgehenden und kräftigen Erhöhung der Beitragssätze finanzieren könnten.

Im schweizweiten Vergleich der Familienzulagen zeigt sich die insgesamt gute Positionierung des Kantons Schwyz. Gemäss Übersicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für das Jahr 2022 (BSV Mitteilung vom 10. Dezember 2021) zeigt sich folgendes Bild:

- Kinderzulagen: Der Kanton Schwyz ist im vorderen Mittelfeld, nur neun Kantone (Uri, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Waadt, Wallis, Genf und Jura) haben einen höheren Ansatz.
- Ausbildungszulagen: Der Kanton Schwyz ist im Mittelfeld, zwölf Kantone (Bern, Uri, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) haben einen höheren Ansatz.
- Beitragssatz: Die Familienausgleichskasse des Kantons Schwyz hat den vierttiefsten Beitragssatz. Nur drei Kantone (Zürich, Solothurn und Basel-Landschaft) liegen tiefer.

2.4 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Zusammenfassend zeigt sich für den Regierungsrat, dass für die von den Motionären geforderte Erhöhung weder ein Handlungsbedarf noch ein Handlungsspielraum besteht. Stark steigende Lohnnebenkosten wären der Preis einer so starken Erhöhung der Familienzulagen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 12/22 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber